

# REGELUNGEN DER SCHULKANTINE

## Funktionsweise der Schulkantine

### A. Schülerinnen und Schüler

1. Einschreibemodalitäten und Wahlmöglichkeiten
2. Betreuung
3. Jahreseinteilung in Trimester
4. Kantinentarife
5. Rückerstattung der Essenskosten
6. Finanzielle Unterstützung

### B. Andere Nutzer/-innen der Schulkantine

Preise und Einschreibemodalitäten

### A. Schülerinnen und Schüler

#### 1. Einschreibemodalitäten und Wahlmöglichkeiten

Die Einschreibung für die Schulkantine ist zu einem Pauschalpreis möglich, der von einem bis zu fünf Tagen pro Woche gestaffelt ist.

Die Einschreibung ist für das gesamte Schuljahr bindend, außer in nicht vorhersehbaren Härtefällen. Bei nicht begründeter Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtung werden die Kantinenkosten für das laufende Schuljahr trotzdem fällig. Eine Änderung der Essensmodalitäten (die Ausschreibung aus der Kantine und die Wahl eines Mittagessens außerhalb der Schule) muss der Schulleitung in jedem Fall vor Ende des laufenden Trimesters für das kommende Trimester in schriftlicher und begründeter Form mitgeteilt werden.

Das Einschreibeformular ist bei der Schulverwaltung (*Intendance*) sowie auf der Internetseite der EES (<http://www.ee-strasbourg.eu>) erhältlich. Eine Schülerin / Ein Schüler, die/der nicht eingeschrieben ist, hat keinen Zutritt zur Schulkantine. In Ausnahmefällen – beispielsweise wenn die Schülerin / der Schüler wegen einer schulischen Veranstaltung keine Zeit hat, zum Mittagessen nach Hause zu fahren, - und wenn die Schulverwaltung mindestens 72 Stunden zuvor darüber informiert wurde, kann ein Kantinenticket zum Besuchertarif erworben werden.

Die Lunch-Box wird vom Elternverein der EES organisiert. Die Inanspruchnahme der Lunch-Box und der Besuch der Schulkantine können allerdings nicht miteinander kombiniert werden.

#### 2. Betreuung

Den Schülerinnen und Schülern der Klassen M1 bis P2 wird das Essen am Tisch serviert. Sie werden während der Mittagszeit von Betreuerinnen und Betreuern beaufsichtigt, die von der Stadt Straßburg eingestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen P3 bis S7 bekommen ihr Essen an einer Selbstbedienungstheke und stehen unter der Aufsicht der Erziehungsberater und ihrer Assistent(inn)en.

#### 3. Jahreseinteilung in Trimester

Die Anzahl der Kantinen-Tage und die Trimester-Einteilung werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat dem offiziellen Kalender des Schuljahres angepasst.

#### 4. Kantinentarife

Die von den zuständigen Organismen vorgeschlagenen Kantinentarife werden jedes Jahr im Verwaltungsrat vorgestellt.

Der Preis für die Nutzung der Schulkantine ist jedes Trimester im Voraus zu bezahlen und zwar nach Vorlage einer von der Schule ausgestellten Rechnung. Es kann in bar, per Scheck (adressiert an „l'agent comptable de l'EES“) oder per Überweisung bezahlt werden.

### **5. Rückerstattung der Essenskosten**

In folgenden Fällen kann bei Abwesenheit der Schülerin/des Schülers der entsprechende Anteil\* des Jahresgesamtbetrages zurückerstattet werden:

- a) wenn die Schülerin/der Schüler im Krankheitsfall, der mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen wurde, länger als fünf Tage gefehlt hat;
- b) bei Fehlzeiten wegen auswärtiger schulischer Veranstaltungen (Klassenfahrten, Austausch) und an Schultagen, an denen offiziell kein Unterricht stattfindet.

(\* Beispiel: Wenn das Schuljahr 139 Kaintentage umfasst, wird pro Fehltag 1/139 vom Jahresgesamtbetrag des Kaintentarifes abgezogen.)

### **6. Finanzielle Unterstützung:**

Familien, die wegen größerer oder vorübergehender finanzieller Probleme Schwierigkeiten haben, die Kaintenrechnung zu begleichen, können – entsprechend den vom Verwaltungsrat verabschiedeten Kriterien – in aller Vertraulichkeit bei der Schulverwaltung um finanzielle Unterstützung bitten.

## **B. Andere Nutzer/-innen der Kantine**

### **1. Preise und Einschreibemodalitäten**

Die von den zuständigen Organismen vorgeschlagenen Tarife für andere Nutzer/-innen der Schulkantine werden jedes Jahr im Verwaltungsrat vorgestellt.

Der Zugang erwachsener Nutzer/-innen der Schulkantine unterliegt der Erlaubnis der Schulleitung. Diese Regelungen wurden am 4. Juni 2015 vom Verwaltungsrat verabschiedet.